OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen: LVwG-000200/4/Wei

Datum: Linz, 18. April 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Weiß über die Beschwerde des R S, vormals vertreten durch Rechtsanwälte Dr. H, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12. Dezember 2016, GZ: BHVBSanR-2016-237102/9-NE, wegen zweier Verwaltungsübertretungen nach dem § 90 Abs 3 Z 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG iVm Art 4 Abs 2 und Hygienevorschriften im Anhang II der Verordnung(EG) Nr. 852/2004

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis in beiden Spruchpunkten bestätigt.

II. Gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in Höhe von 200 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art 133 Abs 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis hat die belangte Behörde den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) in zwei Punkten wie folgt schuldig erkannt:

„Straferkenntnis

Sie haben als Lebensmittelunternehmer (Natur Bauernhof) folgendes zu verantworten:
Bei einer lebensmittelpolizeilichen Kontrolle am 30.03.2016 um 08:15 Uhr in Ihrem Lebensmittelunternehmen (Natur Bauernhof) in Z, wurden folgende Übertretungen festgestellt:

Die Glastür des Produktionsbereichs (sensibler Reinbereich), die ins Freie öffnet, schließt nach außen nicht dicht ab. Das Eindringen von Schädlingen wird nicht wirksam verhindert. Die Holzfenster mitsamt den Fensterstöcken im Produktionsraum sind nicht mehr glatt und leicht zu reinigen und daher nicht instand gehalten. Unterhalb eines Fensterstocks dringen Ameisen in den Produktionsraum ein.

a) Sie haben somit als Lebensmittelunternehmer nicht vorgesorgt, dass - wie Anhang II, Kapitel 1 Z 2c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene vorschreibt - Betriebsstätten in denen mit Lebensmittel umgegangen wird, so angelegt, konzipiert, gebaut, gelegen und bemessen sind, dass gute Lebensmittelhygiene, einschließlich Schutz gegen Kontaminationen und insbesondere Schädlingsbekämpfung, gewährleistet ist.

Im Produktionsraum (sensibler Reinbereich) befinden sich Ameisen („Ameisenstraße") und Fliegen. Bekämpfungsmaßnahmen konnten nicht festgestellt werden. Die im Raum befindlichen UV-Lichtfallen waren zum Zeitpunkt der Kontrolle außer Betrieb. Giftfreie Klebefallen für Ameisen waren nicht vorhanden.

b) Sie haben somit als Lebensmittelunternehmer nicht vorgesorgt, dass - wie Anhang II, Kapitel IX Z 4 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene vorschreibt – geeignete Verfahren zur Bekämpfung von Schädlingen vorgesehen sind.

Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschriften verletzt:
a) a) § 90 Abs, 3 Ziffer 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006 sowie Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) 852/2004 (Anhang II Kapitel I Ziffer 2 c im Zusammenhang mit Art. 3 Ziffer 3 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002

b) § 90 Abs. 3 Ziffer 1 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. I Nr. 13/2006 sowie Artikel 4 Abs. 2 der Verordnung (EG) 852/2004 (Anhang II Kapitel IX Ziffer 4 im Zusammenhang mit Art. 3 Ziffer 3 und 8 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002
…“

Wegen dieser Verwaltungsübertretungen verhängte die belangte Behörde über den Bf nach dem Strafrahmen des § 90 Abs 3 LMSVG zu den Spruchpunkten a) und b) Geldstrafen von je 500 Euro (Ersatzfreiheitsstrafen je 36 Stunden) und verpflichtete ihn gemäß § 64 VStG zur Leistung eines Beitrags zu den Kosten des Strafverfahrens von je 50 Euro (10 % der Geldstrafen).

I.2. Begründend hat die belangte Behörde die folgenden wesentlichen Feststellungen zum Sachverhalt getroffen:

„Bei einer lebensmittelpolizeilichen Kontrolle am 30.03.2016 um 08:15 Uhr in Ihrem Lebensmittelunternehmen (Natur Bauernhof) in Z, E, wurden folgende Übertretungen festgestellt:

Die Glastür des Produktionsbereichs (sensibler Reinbereich), die ins Freie öffnet, schließt nach außen nicht dicht ab. Das Eindringen von Schädlingen wird nicht wirksam verhindert. Die Holzfenster mitsamt den Fensterstöcken im Produktionsraum sind nicht mehr glatt und leicht zu reinigen und daher nicht instand gehalten. Unterhalb eines Fensterstocks dringen Ameisen in den Produktionsraum ein.

a) Sie haben somit als Lebensmittelunternehmer nicht vorgesorgt, dass - wie Anhang II, Kapitel 1 Z 2c der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene vorschreibt - Betriebsstätten in denen mit Lebensmittel umgegangen wird, so angelegt, konzipiert, gebaut, gelegen und bemessen sind, dass gute Lebensmittelhygiene, einschließlich Schutz gegen Kontaminationen und insbesondere Schädlingsbekämpfung, gewährleistet ist.

Im Produktionsraum (sensibler Reinbereich) befinden sich Ameisen („Ameisenstraße") und Fliegen. Bekämpfungsmaßnahmen konnten nicht festgestellt werden. Die im Raum befindlichen UV-Lichtfallen waren zum Zeitpunkt der Kontrolle außer Betrieb. Giftfreie Klebefallen für Ameisen waren nicht vorhanden.

b) Sie haben somit als Lebensmittelunternehmer nicht vorgesorgt, dass - wie Anhang II, Kapitel IX Z 4 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene vorschreibt - geeignete Verfahren zur Bekämpfung von Schädlingen vorgesehen sind.“

Die weiteren Ausführungen betreffen den Gang des Verfahrens und rechtliche Fragen.

I.3. Mit dem am 19. Dezember 2016 bei der belangten Behörde eingelangten Schreiben vom 15. Dezember 2016 bekämpft der Bf rechtzeitig das ihm zugegangene Straferkenntnis der belangten Behörde vom 12. Dezember 2016. Er bestreitet - auf das Wesentliche zusammengefasst - die Verbindlichkeit des amtssignierten Strafbescheides wegen Fehlens „einer ordentlichen Unterschrift“ und darüber hinaus seine Verantwortlichkeit mit dem Argument, dass er sein Gewerbe mit Wirkung vom 30. Juni 2016 still gelegt habe. Die Eingabe des Bf ist daher als eine den Schuldspruch bekämpfenden Beschwerde anzusehen, die sinngemäß die Aufhebung des Straferkenntnisses und die Einstellung des Strafverfahrens anstrebt. Sie lautet wie folgt:

„R S
E
4871 Z

Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck
Z.H.: Fr. H N
Sportplatzstraße 1-3

4840 Vöcklabruck E, den 15.12.2016

Ihr Schreiben vom 12.12.2016

Sehr geehrte Frau N,

Ihr Schreiben vom 12.12.2016 mit dem Titel „Straferkenntnis" das Sie unter dem Geschäftszeichen BHVBSanR-2016-237102/9-NE an mich gerichtet haben, ist nicht Unterschrieben.(siehe Anlage) Damit ein Dokument Rechtsbindung erlangt, muss Dieses mit einer leserlichen Unterschrift versehen sein. Durch das Fehlen einer ordentlichen Unterschrift betrachte ich dieses Dokument als reine Information, ohne in irgend einer Weise darauf reagieren zu müssen.

Weiters führen Sie in Ihrem Schreiben an:

Seite 9 Abs. 1: *„Unter Berücksichtigung dieser Kriterien und im Hinblick auf den gesetzlich vorgeschriebenen Strafrahmen in der Höhe bis zu 100.000 Euro stellte nach Ansicht der Behörde der Betrag von 2 x 500 Euro die unterste Grenze dar, die gerade noch ausreichen müsste, den Beschuldigten in Hinkunft von der Begehung derartiger Verwaltungsübertretungen abzuhalten".*

Das ist Ihnen mit dieser Strafandrohung gelungen!

Ich kann mit Ihren ständigen Schuldvorwürfen, für meine ehrliche Arbeit die ich zu verrichten bestrebt bin, nicht mehr leben und kann Ihre Vorgehensweisen nicht mehr verantworten.
Sie treten die Menschenwürde in der ich mich zutiefst verletzt und hintergangen fühle mit Füssen.

Hier einen Auszug aus dem OÖ Landesverfassungsgesetz zur Erinnerung, zu dem Sie vorgeben diesem verpflichtet zu sein:

O.ö. Landes-Verfassungsgesetz 1991 (L-VG. 1991) Artikel 10

1. Jedes staatliche Handeln des Landes hat die Würde des Menschen, die Gleichheit vor dem Gesetz und die Verhältnismäßigkeit der angewandten Mittel zu achten.
2. Die Verwaltung hat sich vor allem als Dienst an den Menschen zu verstehen; sie ist dabei zu objektivem, sparsamem, wirtschaftlichem und zweckmäßigem Handeln verpflichtet und hat Maßnahmen zur Förderung der Bürgernähe zu setzen.

Aus diesem Grund und in Ihrem Fehlverhalten gegenüber der OÖ Landesverfassung, haben Sie und Ihre MitarbeiterInnen mich genötigt, mein Gewerbe mit Wirkung 30. Juni 2016 still zu legen.
Ich bin deshalb für den Inhalt Ihrer Vorwürfe nicht mehr verantwortlich!

Mit der Bitte um Kenntnisnahme

Mit Grüßen
R S
(Unterschrift eh)

Anhang:
Kopie Seite 10 Ihres Schreibens“

II.1. Gang des behördlichen Verfahrens :

Auf Grund der Anzeige der Lebensmittelaufsicht des Amtes der Oö. Landesregierung vom 11. Mai 2016 hat die belangte Behörde gegen den Bf die Strafverfügung vom 13. Juni 2016 über Geldstrafen von je 500 Euro wegen zwei wie im angefochtenen Straferkenntnis angelasteten Übertretungen der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene erlassen. Dagegen hat der Bf innerhalb offener Frist durch seine damaligen Rechtsvertreter einen nicht näher ausgeführten Einspruch erhoben, dessen Umfang ausdrücklich als „gegen das Ausmaß der verhängten Strafe, die Kostenentscheidung und den Schuldspruch" gerichtet bezeichnet wird.

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 5. Juli 2016, mittels RSa-Brief zugestellt am 13. Juli 2016, lastete die belangte Behörde die Übertretungen abermals wie im angefochtenen Straferkenntnis an und forderte den Bf zu Händen seiner Rechtsvertreter zur Rechtfertigung binnen 14 Tagen auf. Eine rechtsfreundlich verfasste Rechtfertigung wurde in der Folge nicht eingebracht.

Mit Schreiben vom 6. September 2016 teilte der am Wohnsitz des Bf etablierte Verein „N Akademie“ der belangten Behörde zum Gegenstand „Aufforderung zur Rechtfertigung“ Folgendes mit:

„Sehr geehrte Frau N,

unter § 3 unserer Vereinsstatuten wie folgt, vertreten wir unser Mitglied R S vor der Behörde unter oben genanntem Geschäftszeichen.
Sofern gerechtfertigte Interessen durch Dritte verletzt eingeschränkt oder nicht anerkannt werden, kann sich der Verein N Akademie für die Durchsetzung von Rechten und Ansprüchen einsetzen. Hierzu gehört auch die Förderung von Projekten, das Unterbinden unzulässiger Maßnahmen, die Zusammenarbeit mit externen Beratern und Spezialisten, sofern diese ehrenamtlich engagiert oder ausreichend Mittel für deren Finanzierung erworben werden können.
Aus Ihrem Schreiben vom 5.7.2016 BHVBSanR-2016-237102/5-NE geht nicht hervor, an wen Ihr Schreiben gerichtet ist.

Hiermit möchten wir Sie höflich bitten, uns folgende Frage zu beantworten:

Richtet sich Ihr Schreiben an die Person R S oder an den Mensch R S?

Wir bedanken uns im Voraus für Ihre kooperative Zusammenarbeit!

Mit freundlichen Grüßen

Im Namen des Vorstandes: Logo und Stempel des Vereins
(keine weitere Angabe)

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig“

Die belangte Behörde ersuchte mit dem an den Verein adressierten Schreiben vom 28. September 2016 um Vorlage einer entsprechenden Vollmacht im Sinne des § 10 AVG bis 10. Oktober 2016 und verlangte dazu eine eigenhändige und urschriftliche Unterschrift.

Danach wurde aber weder eine Vollmachtsurkunde vorgelegt, noch eine Rechtfertigung erstattet. Stattdessen verfasste der Bf für den bezeichneten Verein eine von ihm „Im Auftrag“ eigenhändig unterschriebene und an die Sachbearbeiterin der belangten Behörde adressierte Eingabe mit anmaßendem und abwegigem querulatorischem Inhalt ohne sachlichen Bezug zum Verfahrensgegenstand. Der Eingabe liegt eine Nichtanerkennung der hoheitlichen Gewalt der belangen Behörde zugrunde. Für den offensichtlich schon vorausgesehenen Fall, dass die in unverhältnismäßiger und geradezu perfider Weise geforderten Nachweise für die amtlichen Legitimation der Sachbearbeiterin der belangten Behörde (Beweise in notariell beglaubigter Form für die hoheitlichen Befugnisse und notarielle Beglaubigung der Gründungsakte der Republik Österreich werden verlangt !!) nicht erbracht werden, unterstellt die Eingabe des Bf der Sachbearbeiterin privates unternehmerisches Handeln, konstruiert daraus vertragliche Verpflichtungen über „Schaden-Ausgleich“ und höchst nachteilige Zustimmungen in letztlich ruinöse Rechtsfolgen (ua ist von der Zustimmung zu Pfandrechten bis zu einer Million Euro und zur Publikation dieser Notiz in einem frei wählbaren internationalen Schuldnerverzeichnis die Rede. Das vom Bf unterfertigte Schreiben lautet:

„Verein N Akademie (Vereinslogo)
E
Z
Tel.: x
Fax.: x
Mail: x
ZVR-Zahl: x

Frau
x
Sportplatzstraße 1-3
4840 Vöcklabruck E, den 10. Oktober 2016

Akzeptanz

Sehr geehrte Frau N,

Sie haben am 5 Juli 2016 ein Schreiben mit dem Geschäftszeichen: BHVBSanR-2016-237102/5NE an R S und am 28.September 2016 ein Schreiben mit dem Geschäftszeichen: SanR-237102/5-NE-2016 im Namen und Auftrag des Landes Oberösterreich an den Verein N Akademie gerichtet.

Wir nehmen dieses Schreiben zur Kenntnis und haben selbiges, nach rechtlicher Würdigung des Absenders und des Inhalts als „Angebot“ erkannt

Dieses nehmen wir hiermit unter folgenden Voraussetzungen an:

1. Sie erbringen mir Ihre Amtliche Legitimation
   Sie weisen mir darin in notariell beglaubigter Form nach, wofür, wie, wodurch und von wem Sie Rechte zur Vornahme hoheitlicher Handlungen übertragen bekommen haben. Gleichzeitig weisen Sie mir in notarieller Form nach, auf welchen Staat sie vereidigt worden sind.

2. Sie erbringen eine notarielle Beglaubigung der Gründungsakte der Republik Österreich

Wir geben Ihnen hiermit die Gelegenheit, dieses innerhalb einer Frist von 72 Stunden ab Postzustellung zzgl. 5 Tagen Postlaufzeit, unter Eid und unter unbeschränkter Haftung zu erbringen.

Sollte dies nicht erfolgen, gehe ich davon aus, das Sie selbst privat- und vertragsrechtlich als Unternehmen (Handelsrecht / UCC / HGB) handeln und arbeiten oder für solche im Auftrag handeln, da Sie oder übergeordnete Entitäten in nationalen und internationalen Firmenverzeichnissen als solche und damit gewerblich gelistet sind.
Nutzen Sie diese Frist nicht oder erbringen Sie nicht die geforderten Beweise und widerlegen letztere Tatsachen / Annahmen nicht rechtskräftig und / oder unvollständig oder nicht in dieser Frist, gilt dies sowohl...

> ...als ihre unwiderrufliche und absolute Zustimmung zu o.g. Tatsachen und Annahmen mit allen daraus folgenden Konsequenzen...
>
> ... als Ihre unwiderrufliche und absolute Zustimmung zu einem privaten kommerziellen Pfandrecht in der Höhe von 300.000,- € unsererseits Ihnen, Je persönlich gegenüber (Haftung nach §823 BGB) als auch der Behörde gegenüber in Höhe von je 1.000.000,- €.
>
> ...als Ihre unwiderrufliche Zustimmung zur Publikation dieser Notiz in einem von uns frei wählbaren internationalen Schuldnerverzeichnis.
>
> ...als Ihren unwiderrufliche und absoluten Verzicht auf jegliche rechtliche oder anderweitige Mittel.

Mit herzlchen Grüßen

Für den Verein N Akademie

Im Auftrag

i.A S R (Vereinslogo mit Vereinsstempel)
(eh Unterschrift)

x

Kopien an:

Alle Mitglieder des Vereins N Akademie
Internationaler Justizgerichtshof für Naturrecht, Menschenrecht, Völkerrecht und allgemeingültige Rechtsprechung.“

Dem Schreiben angeschlossen ist eine Vertragsschablone mit absonderlichem Inhalt (vgl „Preisliste“ zum Schaden-Ausgleich für diverse (Amts)Handlungen mit sehr hohen Ansätzen), die auf den – erwarteten – haftungsauslösenden Fall des nicht in der geforderten Weise erbrachten Nachweises für die Befugnis zur hoheitlichen Tätigkeit abstellt. Der „Vertrag“ soll behaupteter Maßen konkludent zustande kommen. Die offensichtlich aus Deutschland stammende Vertragsschablone (vgl etwa in § 1 Z 1 den Hinweis auf § 823 BGB) dürfte von und für sog. „Staatsverweigerer“ konzipiert worden sein, um sich scheinbar gültige Regelungen nach eigenem Bedarf zu geben und letztlich ein Mittel zu verschaffen, Behördenorgane zu beeindrucken und zu verunsichern und deren hoheitliches Handeln zugunsten der eigenen Interessen massiv zu beeinflussen. Der im Folgenden wiedergegebene Inhalt der Vertragsschablone bedarf keiner weiteren Erläuterungen, er spricht für sich und lässt das verfolgte Ziel wohl erkennen:

„AGB und Vertrag
über Schaden-Ausgleich (Wiedergutmachung)

zwischen dem Verein N Akademie, E, F, ZVR-Zahl:
x nachfolgend Eigentümer genannt.

Und

allen Personen die im Auftrag für als Firmen handelnde Unternehmen
der Verwaltung Republik Österreich,
wie vorgebliche Regierung, Ämter, Behörden, Beitragsservice, Bürgeramt,
Polizei, Staatsanwaltschaft, Gericht etc.,

sowie

alle deren Mitarbeitern, Bediensteten, Beauftragten,
Vorgesetzten und Erfüllungsgehilfen
nachfolgend Fordernde genannt.

kommt durch konkludentes handeln
der folgende Vertrag mit aufgeführten AGB
zustande:

§ 1 Geltungsbereich, Inkrafttreten und Vertragsbeginn

1. Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen und Vertrag über Schadenausgleich gelten Weltweit. Der Gerichtsstand zu diesem Vertrag ist vom Eigentümer frei wählbar.

2. Sie gelten insbesondere dann, wenn in der üblichen handelsrechtlichen Frist vom Fordernden kein Nachweis über eine hoheitliche Tätigkeit erbracht wird, so dass damit der Fordernde privat haftend auf Grundlage von HGB und BGB tätig ist.

3. Sie treten automatisch mit Bekanntgabe gegenüber dem Fordernden an dem Tage in Kraft, sobald der Fordernde einen Kontakt zum Eigentümer aufnimmt und eine unter § 4 aufgelistete Handlung zweifelsfrei erkennbar ist. Als Kontakt- und Kommunikationsmittel gelten Telefon, Brief, Fax, E-Mail, persönliche Besuche und persönliche Ansprache.

§ 2. Rechte und Pflichten des Fordernden

1. Der Fordernde handelt und haftet dem Eigentümer als Privatpersonen nach § 823 des staatlichen BGB.

2. Der Fordernde trägt anderenfalls die Beweislast, dass eine staatliche und gesetzlich gültige Forderung bzw. ein durch die Vertragsparteien rechtsgültiger unterschriebener Vertrag vorliegt, aus dem die jeweilige Forderung abgeleitet wird. Als Beweismittel einer Staatlichkeit gelten ausschließlich beglaubigte Kopien von Gründungsurkunden behaupteter Entitäten (z.B. Bund und Ländern) sowie Bestallungsurkunden als Beamter auf einen konkreten Staat mit einer Substantivbezeichnung. Mündliche Vereinbarungen, | Gewohnheitsrechte und bloße Behauptungen gelten nicht als Beweismittel. Ist dies nicht der Fall, greifen automatisch diese allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. Der Fordernde ist verpflichtet, diesen Vertrag und die damit verbundenen AGB allen in diesem Fall involvierten Verwaltungen und Erfüllungsgehilfen bekannt zu geben.
   Er haftet darüber hinaus für alle Tätigkeiten seiner Beauftragten und Mitarbeiter.

4. Der Fordernde zahlt die in Rechnung gestellten Gebühren für ungesetzliche Forderungen aus Rechnungen gemäß § 4 aus diesen angenommenen AGB innerhalb von 8 Tagen ab Rechnungsdatum.

5. Als ungesetzliche Forderungen gelten dabei alle Forderungen, für die der Fordernde oder seine Beauftragten, Mitarbeiter, Vorgesetzten etc. keine entsprechend geforderten | Nachweise einer echten Rechtsgültigkeit oder einen handelsrechtlichen Vertragsnachweis mit einer Unterschrift des Eigentümers erbringen kann. Sowohl das Ereignis, welches das Inkrafttreten des Vertrages auslöst, als auch jede weitere Vertragsleistung verpflichtet den Fordernden und seine Erfüllungsgehilfen zum Schadenausgleich (Wiedergutmachung).

6. Der Fordernde kommt nach Rechnungslegung und Ablauf einer 8 Tage Frist ohne weitere Mahnung in Verzug und unterwirft sich ohne Einrede der Verjährung der sofortigen Zwangsvollstreckung in sein gesamtes Betriebs- und Privatvermögen oder sonstiges Vermögen.

§ 3 Rechte und Pflichten des Eigentümers

1. Der Eigentümer ist berechtigt, dem Fordernden alle Gebühren gemäß § 4 in Rechnung zu stellen, die durch ihn, seine Beauftragten, Mitarbeiter, Vorgesetzten etc. und deren | Beauftragte ausgelöst werden. Hierbei können mehrere Positionen in einer Rechnung zusammengefasst werden, wobei in § 4 genannte Summen als Höchstmarken gelten, die vom Empfänger nach unten beliebig gewählt werden können.

2. Der Zeitpunkt der Rechnungsstellung obliegt dem Eigentümer. Die Ansprüche des | Eigentümers, die aus dem im § 4 aus den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen resultieren, verjähren nicht.

§ 4. Gebühren und Preise

Die Gebühren und Preise dieses Vertrages und AGB werden in Euro geführt und sind in Euro zu bezahlen. Im Falle einer wie auch immer gearteten Abwertung oder Ausfalls der Eurowährung, sind die Summen in Gold oder Silber zu bezahlen. Als Umrechnungskurs gilt der Wechselkurs der jeweiligen Gewichtseinheit von Gold und Silber zum Euro vom Tage dieses Vertragsbeginns.
Die Höhe des Schaden-Ausgleich richtet sich nach der jeweiligen Vertragsleistung oder Rahmenhandlung und deren Zustandekommen.
Die Leistung ist in erkennbaren Positionen auch ohne konkreten Schadenseintritt beim Eigentümer für jede einzelne, beteiligte Person bis zu folgenden Höhen fällig:

Position Sache / Tatbestand

Je Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfe (Agent)	J K (Prinzipal)
1 Bearbeitungsgebühren für Nötigungen zu Schreiben und Antworten aufgrund rechtswidriger, formal und inhaltlich falscher Zustellungen u.a. auch Schreiben für Verwarnungen, Ordnungsgelder, Gebühren etc.	
300.- € pauschal plus 10facher Satz der Forderung	600.- € pauschal plus 10facher Satz der Forderung
2 Androhung von Zwangsmaßnahmen.	
5.000 € pauschal	10.000 € pauschal
3 Fehlende, nicht eigenhändige oder unvollständige Unterschrift.	
1.000 € pauschal	2.000 € pauschal
4 Missachtung der Ausweispflicht durch in der Öffentlichkeit handelnde Personen.	
5.000 €pauschal	10.000 € pauschal
5 Missachtung der öffentlichen Auskunftspflicht / Amtspflicht.	
10.000 € pauschal	20.000 € pauschal
Je Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfe (Agent)	J K (Prinzipal)
6 Behinderung des freien Weges / der freien Fahrt	
100.000 € pauschal	100.000 € pauschal
7 Unwirksame „Inlands-Zustellung".	
1.000 € pauschal	2.000 € pauschal
8 Übergehen / Ignorieren einer Patientenverfügung	
50.000 € pauschal	500.000 € pauschal
9 Unfreiwillige Dienstbarkeit.	
75.000 € pauschal	750.000 € pauschal
10 Inkasso ohne nachgewiesenen, originären Schuldtitel.	
50.000 € mindestens	200.000 € mindestens
11 Verpflichtung und/oder Ausübung von Zugzwang zu einer ärztlichen und / oder psychiatrischen Untersuchung eines unserer Mitglieder	

100.000 € pauschal 2.000.000 € pauschal

12 Politische Verfolgung

100.000 € pauschal 300.000 € pauschal

13 Anwendung ungültiger oder nichtiger oder rechts- oder grundgesetzwidriger (verfassungswidriger) Gesetze.

25.000 € pauschal 100.000 € pauschal

14 Vollstreckungen auf Grund nicht staatlich ordnungsgemäß zu Stande gekommener Gesetze.

50.000 € pauschal 100.000 € pauschal

15 Durchführen von Maßnahmen unter Zwang (z.B. Pfändungen, Strafen, Beitragsrechnungen, etc.) ohne zu hoheitlichem Handeln befugt zu sein oder sich nicht diesbezüglich zweifelsfrei als staatliche Amtsperson legitimiert zu haben.

100.000 € pauschal 500.000 € pauschal

16 Ausübung ärztlicher und/oder psychiatrischer Maßnahmen (z. B. Gutachten) gegen den Willen des Eigentümers

150.000 € mindestens 1.000.000 € mindestens

17 Abnahme / Einziehung von Ausweis Dokumenten gegen den Willen des Herausgebers (z.B. Reisepasse, Führerscheine, Erklärungen Urkunden etc.).

5.000 € mindestens 100.000 € mindestens

18 Eindringen in ein vom Eigentümer genutztes Verkehrsmittel oder auf dessen Grundstück / Haus/ genutzte Wohnung ohne dessen explizite und freie Zustimmung.

5.000 € pauschal 10.000 € pauschal

Je Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfe (Agent) Je K (Prinzipal)

19 Handanlegen, physische Gewalt (Einzelne Handlungen, Ziehen, Rempeln, Schlagen, Fesseln, Knebeln, Handschellenanlegen , etc.- Handlungsfolgen bestehen aus einzelnen Handlungen) gegen den Herausgeber

5.000 € 100.000 €

20 Verhaftung

25.000 € pauschal 100.000 € pauschal

21 Freiheitsentzug

1.000 € pro Stunde 5.000 € pro Stunde

22 Unter Betreuung stellen des Eigentümers gegen seinen Willen oder das Voraussetzen dieses Willens

500.000 € pauschal 1.000.000 € pauschal

23 Entziehung des Sorgerechts für die leiblichen und/oder adoptierten Kinder von Vereinsmitgliedern

500.000 € pauschal pro Kind 1.000.000 € pauschal pro Kind

24 Wegnahme der leiblichen und/oder adoptierten Kinder von Vereinsmitgliedern

1.000.000 € pauschal pro Kind 2.000.000 €pauschal pro Kind

5. Beendigung des Vertragsverhältnisses

Zieht der Fordernde verbindlich und unwiderruflich die betreffenden ungesetzlichen Forderungen schriftlich zurück, und hat er seine Beauftragten etc. entsprechend schriftlich informiert, hat der Eigentümer nur noch Anspruch auf die Bearbeitungsgebühren gemäß Pos. 1 der Tabelle und eine Abschlusszahlung von maximal 5.000.-€, es sei denn, der Schaden ist für den Eigentümer bereits eingetreten.
Der Vertrag endet an dem Tag, an dem der Fordernde die Abschlusszahlung geleistet hat. Es gilt das Datum des Zahlungseingangs beim Eigentümer.

§ 6. Salvatorische Klausel und Vertragsänderungen

Der Eigentümer kann die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen jederzeit ändern. Die geänderten neuen Geschäftsbedingungen gelten jeweils rückwirkend ab Vertragsbeginn und ersetzen die alten Aligemeinen Geschäftsbedingungen. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam bzw. ungültig sein oder werden, tritt an deren Stelle eine rechtlich wirksame
Bestimmung, die dem beabsichtigten Vertragszweck am nächsten kommt, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht. Die übrigen Vertragsinhalte bleiben hiervon unberührt.

Frankenburg, am 1. Oktober 2016"

II.2. Am 2. Jänner 2017 hat die belangte Behörde die Beschwerde mit ihrem Verwaltungsstrafakt dem Oö. Landesverwaltungsgericht zur Entscheidung vorgelegt.

Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das Verwaltungsgericht durch Einzelrichter, soweit die Bundes- oder Landesgesetze nicht die Entscheidung durch einen Senat vorsehen, was gegenständlich nicht der Fall ist.

III.1. Das Landesverwaltungsgericht Oö. hat Beweis erhoben durch Einsicht in die gegenständliche Beschwerde und den von der belangten Behörde dazu vorgelegten Verwaltungsstrafakt. Danach war schon aus der Aktenlage ersichtlich, dass der wesentliche Sachverhalt nicht bestritten worden ist und nur Rechtsfragen zu beurteilen sind.

Im Strafverfahren SanRB96-463-2015 (=LVwG-000162-2016) ist dem Gericht bekannt geworden, dass die Rechtsanwaltskanzlei Dr. H, mit Schreiben vom 21. Oktober 2016 (vgl ON 2) der belangten Behörde die Auflösung des Vollmachtsverhältnisses für sämtliche anhängigen Verfahren mitteilte. Somit wird der Bf auch im gegenständlichen Strafverfahren nicht mehr durch seine vormaligen Rechtsvertreter vertreten.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs 3 Z 1 VwGVG, weil nur Rechtsfragen und keine strittigen Tatfragen aufgeworfen wurden, und gemäß § 44 Abs 3 Z 3 VwGVG, weil für die Übertretungen keine höhere Geldstrafe als je 500 Euro verhängt wurde, abgesehen werden, zumal der Bf keinen Verhandlungsantrag gestellt hat. Dem mittlerweile unvertretenen Bf wurde im Rahmen der Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Straferkenntnisses eine gut verständliche Belehrung über sein Recht, eine öffentliche mündliche Verhandlung in der Beschwerde zu beantragen, erteilt, in der er ausdrücklich und mit Hervorhebung (fett „Bitte beachten Sie, ...“) auf den mit der Unterlassung der Antragstellung verbundenen Verhandlungsverzicht hingewiesen worden ist. Da er in seiner Beschwerde dennoch keinen Verhandlungsantrag gestellt und auch keine Tatsachen vorgebracht hat, die einer Beweisaufnahme bedurft hätten, ist von einem schlüssigen Verhandlungsverzicht des Bf auszugehen (vgl dazu mwN VwGH 5.11.2014, Zl. 2012/17/0156).

III.2. Das Verwaltungsgericht geht von dem in der Beschwerde unbestritten gebliebenen Sachverhalt aus, den die belangte Behörde dem Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses zugrunde gelegt hat. Insoweit kann auf die Darstellung der Strafbehörde (wiedergegeben im Punkt I.2.) verwiesen werden. Die unbedenklichen Feststellungen der belangten Behörde folgen der mit Schreiben der Abteilung Ernährungssicherheit und Veterinärwesen (Direktion Soziales und Gesundheit) des Amtes der Oö. Landesregierung vom 11. Mai 2016, GZ. 201-96069/3-Hn, erstatteten Anzeige auf Grund der lebensmittelpolizeilichen Kontrolle gemäß § 35 LMSVG von zwei Organen der Lebensmittelaufsicht am 30. März 2016 im Betrieb des Bf in 4871 Z, E. Die von den Aufsichtsorganen beschriebenen hygienischen Missstände im Lebensmittelunternehmen „N“ des Bf werden durch 13 angefertigte Beweisfotos vom Produktionsbereich zur Frischkäseerzeugung belegt.

III.3. Bei der Strafbemessung ist von folgenden Tatsachen auszugehen:

Zu den Einkommens-, Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten nahm die belangte Behörde auf ein früheres Erhebungsschreiben vom 21. Jänner 2016 Bezug und folgte den daraufhin gemachten Angaben des Bf. Wie dem erkennenden Gericht aus dem Beschwerdeverfahren LVwG-000162-2016 (Verwaltungsstrafverfahren der Behörde zu GZ SanRB-463-2015) bekannt geworden ist, gab der Bf der Behörde mit E-Mail vom 5. Februar 2016 unter Vorlage von Einkommenssteuerbescheiden für die Jahre 2011 bis 2014 seine Einkommensverhältnisse bekannt. Daraus ergibt sich mit Ausnahme von 2011 ein negatives Ergebnis aus Land –und Forstwirtschaft, aber jeweils ein positives aus Gewerbebetrieb. Ohne Berücksichtigung der Sonderausgaben (§ 18 EStG) betragen die gesamten Einkünfte für 2014: €+3.135,28. für 2013: €−14.422,34, für 2012: €−5.034,98 und 2011: €+13.393,89. Daraus ergeben sich Einkünfte

im Zeitraum 2011 bis 2014 in Summe von €−2.928,15 und durchschnittlich von €−732,375/Jahr. Der Beschuldigte hat beschränkt auf die 3 Jahre von 2012 bis 2014 vorgebracht, dass das Durchschnittseinkommen €−5.582/Jahr bzw €−465 Euro/Monat betragen habe und er für ein Kind sorgepflichtig sei. Verbindlichkeiten habe er in Höhe von € 300.000,--. Nach Auskunft der zuständigen Gemeinde beträgt der Einheitswert für den land- und forstwirtschaftlichen Betrieb insgesamt 12.717 Euro. Der Einheitswert für den Wohnungswert beläuft sich auf 2616,22 Euro.

Nach der unbestrittenen Feststellung der belangten Behörde wurde der Bf bereits mehrfach (insgesamt werden 7 Strafverfahren zitiert) wegen Übertretungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetzes rechtskräftig bestraft (SanRB96-30-2012 -200 Euro; SanRB96-44-2012 - 150 Euro; SanRB96-43-2012 - 100 Euro; SanRB96-42-2012 - 50 Euro; SanRB96-42-2012 - 150 Euro, SanRB96-88-2013 - 500 Euro, SanRB96-23-2014 - 500 Euro).

Die Feststellungen zu den Einkommens- und Vermögensverhältnissen bzw Sorgepflichten gründen auf den Annahmen der belangten Behörde, die ihrer Entscheidung die Angaben des Bf zugrunde legte. Die Feststellung über rechtskräftige Verwaltungsvorstrafen des Bf nach dem LMSVG gründet auf den Angaben der Behörde, denen nicht entgegengetreten wurde.

IV. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

IV.1. Zu den Formalanforderungen an behördliche Erledigungen

Zunächst ist auf den formalen Einwand des Bf einzugehen, dass das Fehlen der Unterschrift des Genehmigenden auf der ihm zugegangenen Ausfertigung des Straferkenntnisses das Dokument rechtsunverbindlich mache und dieses als bloße Information betrachtet werden könne.

Mit dieser Ansicht verkennt der Bf die Verfahrensrechtslage zu den Anforderungen an eine elektronische Erledigung, wie sie auch im gegenständlichen Fall vorliegt. Gemäß dem § 18 Abs 3 AVG kann bei der elektronischen Erledigung anstelle der Unterschrift des Genehmigenden ein Verfahren zum Nachweis der Identität des Genehmigenden (§ 2 Z 1 E-GovG) und der Authentizität der Erledigung (§ 2 Z 5 E-GovG) treten. Dieser Nachweis wird auch durch eine Amtssignatur (vgl §§ 19 f EGovG) erbracht.

Gemäß § 18 Abs 4 AVG müssen Ausfertigungen von elektronisch erstellten Dokumenten mit einer Amtssignatur versehen sein. Ist dies der Fall, dann müssen keine weiteren Voraussetzungen für eine rechtswirksame Erledigung erfüllt sein. Ausfertigungen in Form von Ausdrucken von elektronischen

Dokumenten mit Amtssignatur (oder in Form von Kopien von solchen Ausdrucken) benötigen weder eine Unterschrift des Genehmigenden noch eine Beglaubigung der Kanzlei (vgl die Erl zur RV BGBl I Nr. 5/2008, 294 BlgNR 23. GP, bei *Thienel/Zeleny*, Verwaltungsverfahrensgesetze[19] (2014) Anm 6 und Anm 7 zu § 18 AVG).

Die dem Bf zugestellte amtssignierte Ausfertigung des (als elektronisches Dokument erstellten) Straferkenntnisses enthält die Bezeichnung der Behörde, das Datum der Genehmigung und den Namen der genehmigenden Organwalterin mit Approbationsbefugnis vom Behördenleiter („Für den Bezirkshauptmann“). Die Ausfertigung erfüllt die Voraussetzungen des § 18 Abs 4 AVG, die auch für Bescheide gilt (vgl § 58 Abs 3 AVG). Außerdem wurden auch die Vorschriften über Inhalt und Form von Bescheiden nach §§ 58 bis 61 AVG iVm den Sonderbestimmungen für Straferkenntnisse nach §§ 44, 44a VStG beachtet. Es liegt daher ein den Formvorschriften entsprechender und gegen den Bf wirksam erlassener Strafbescheid der belangten Behörde vor.

IV.2. Schuldfrage

Gemäß § 90 Abs 3 Ziffer 1 Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz – LMSVG (BGBl I Nr. 13/2006 idF BGBl I Nr. 67/2014) begeht eine Verwaltungsübertretung, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, und ist nach dem letzten Halbsatz mit Geldstrafe bis zu 50 000 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 100 000 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen,

wer den in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakten der Europäischen Union oder den näheren Vorschriften zur Durchführung dieser Rechtsakte gemäß § 4 Abs. 3 oder § 15 zuwiderhandelt.

Gemäß § 4 Abs 1 LMSVG sind die in der Anlage genannten unmittelbar anwendbaren Rechtsakte der Europäischen Union samt Änderungsverordnungen und Durchführungsvorschriften im Rahmen des LMSVG zu vollziehen. Die Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene wird im Teil 2 Z 1 der Anlage zum LMSVG genannt.

Gemäß Artikel 4 Abs 2 der Verordnung (EG) 852/2004 haben Lebensmittelunternehmer, die auf Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen von Lebensmitteln tätig sind, die den Arbeitsgängen gemäß Absatz 1 (Primärproduktion) nachgeordnet sind, die allgemeinen Hygienevorschriften gemäß Anhang II sowie etwaige spezielle Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 zu erfüllen.

IV.2.1. Gemäß Anhang II, Kapitel 1 Z 2 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene müssen Betriebsstätten, in denen mit Lebensmittel umgegangen wird, so angelegt, konzipiert, gebaut, gelegen und bemessen sein, dass

...

c) gute Lebensmittelhygiene, einschließlich Schutz gegen Kontaminationen und insbesondere Schädlingsbekämpfung, gewährleistet ist und

...

In der gegenständlichen Betriebsstätte des Bf (Produktionsbereich), in der mit Lebensmitteln (vgl zum Begriff § 3 Z 1 LMSVG iVm Art 2 VO EG Nr. 178/2002) umgegangen wird, wurde bei der lebensmittelpolizeilichen Kontrolle am 30. März 2016 ab 08:15 Uhr der im Spruch angeführte hygienische Mangelzustand festgestellt, der keinen ausreichenden Schutz vor Kontaminationen geboten und insbesondere auch die Schädlingsbekämpfung nicht gewährleistet hat. Der Bf hat nicht durch bauliche Vorsorgemaßnahmen die Situation in seiner Betriebsstätte so gestaltet, dass eine gute Lebensmittelhygiene gegeben ist. Der auch durch aktenkundige Lichtbilder nachgewiesene Mangelzustand ist unbestritten. Der Vorwurf zu Spruchpunkt a) des Straferkenntnisses der Verletzung von Handlungspflichten als Lebensmittelunternehmer entgegen dem Art 4 Abs 2 iVm Anhang II, Kapitel 1 Z 2 lit c) der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 trifft demnach zu.

IV.2.2. Gemäß Anhang II, Kapitel IX, Z 4 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene sind geeignete Verfahren zur Bekämpfung von Schädlingen vorzusehen.

Im Produktionsraum (Reinbereich) wurde bei der Kontrolle Schädlingsbefall durch eindringende Ameisen (Ameisenstraße) und Fliegen vorgefunden, ohne dass Maßnahmen zur Bekämpfung ergriffen worden wären. Vorhandene UV-Lichtfallen waren außer Betrieb und giftfreie Klebefallen nicht angebracht. Der Bf hat demnach als verpflichteter Lebensmittelunternehmer nicht dafür gesorgt, dass geeignete Verfahren zur Bekämpfung von Schädlingen vorgesehen sind und damit Art 4 Abs 2 iVm der zitierten Bestimmung im Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 verletzt. Insofern ist das Tatbild der angelasteten Verwaltungsübertretung zum Spruchpunkt b) des Straferkenntnisses erfüllt.

IV.2.3. Bei den gegenständlichen Übertretungen betreffend verletzte Handlungspflichten (bzw unterlassene Vorsorgemaßnahmen) des Lebensmittelunternehmers handelt es sich um sog Ungehorsamsdelikte iSd § 5 Abs 1 Satz 2 VStG, bei denen sich der Tatbestand in der Nichtbefolgung eines Gebotes erschöpft und den Eintritt eines konkreten Schadens oder einer Gefahr nicht voraussetzt. Nach dem § 5 Abs 1 Satz 2 VStG ist in einem solchen Fall der

Nichtvornahme eines gebotenen Tuns Fahrlässigkeit ohne weiteres anzunehmen, wenn der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Der Bf hat nichts Sachdienliches zu seiner Rechtfertigung vorgebracht. Die belangte Behörde konnte daher von seinem Verschulden zumindest in Form von Fahrlässigkeit ausgehen. Es sind auch keine Gründe ersichtlich, die gegen die Verantwortlichkeit des Bf in subjektiver Hinsicht sprechen würden.

Mit dem Hinweis in der Beschwerde auf den Art 10 Oö. Landesverfassung bringt der Bf nichts zum konkreten Tatvorwurf und damit zum Gegenstand des Verfahrens vor. Er verfehlt schlicht das Thema. Mit seinem Einwand, nicht mehr verantwortlich zu sein, weil er das Gewerbe mit Wirkung vom 30. Juni 2016 still gelegt habe, verkennt der Bf, dass die Tatanlastung der belangten Behörde den Kontrolltermin 30. März 2016 angibt, an dem die hygienischen Missstände im Betrieb des Bf von den Aufsichtsorganen festgestellt wurden, die Tatzeit somit noch Monate vor der behaupteten Stilllegung seines Gewerbes liegt und die nachträgliche Einstellung des Betriebs früher begangene Übertretungen weder rechtfertigen noch entschuldigen kann.

Der Bf hat keine geeigneten Umstände für seine Entlastung vorgebracht. Er hat zumindest Fahrlässigkeit in objektiver und subjektiver Hinsicht zu verantworten und die angelasteten Verwaltungsübertretungen schuldhaft begangen.

IV.3 Strafbemessung

IV.3.1. Grundlagen

Gemäß § 19 Abs 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg cit sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28.11.1966, Zl. 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den

Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs 3 leg cit ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl § 34 StGB).

IV.3.2. Strafbemessungsgründe fallbezogen

Die belangte Behörde ist von den Angaben des Bf zu seinen schlechten persönlichen Verhältnissen ausgegangen. Straferschwerend wertete sie, dass der Beschuldigte bereits mehrmals wegen Übertretungen des Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetztes rechtskräftig bestraft wurde (vgl Feststellungen im Punkt III.3.).

Dem geschützten Rechtsgut der Sicherheit von Lebensmitteln kommt im vorliegenden Fall der Nichteinhaltung von Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene große Bedeutung zu. Das wird insgesamt aus den vorangestellten Erwägungen des Verordnungsgebers zur zitierten

Lebensmittelhygieneverordnung deutlich und findet in der Erwägung 7 zu dieser Verordnung besonderen Ausdruck, wenn das Hauptziel der neuen allgemeinen und spezifischen Hygienevorschriften, sohin der beiden Verordnungen (EG) Nr. 852/2004 und Nr. 853/2004, darin gesehen wird, ein hohes Verbraucherschutzniveau hinsichtlich der Sicherheit von Lebensmitteln zu gewährleisten.

Dieses geschützte Rechtsgut wurde durch die vom Bf unterlassenen Vorsorgemaßnahmen zur Vermeidung des hygienischen Missstands im sensiblen Produktionsbereich durch Schädlingsbefall (Eindringen von Ameisen und Fliegen wegen undichter baulicher Verhältnisse und Unterlassung der Bekämpfung mit Insektenfallen) erheblich beeinträchtigt. Die Intensität der Rechtsgutsbeeinträchtigung lässt im Hinblick auf das Risiko von Kontaminationen durch Insekten von vornherein nicht an einen Bagatellfall denken. Nach der Beschreibung der örtlichen Situation in der Anzeige handelte es sich auch nicht um eine vereinzelte Ausnahme, sondern bestand der undichte Zustand des Produktionsbereichs der Betriebsstätte nach außen offenbar schon länger, ohne dass der Bf als verantwortlicher Lebensmittelunternehmer etwas unternommen hätte. Seine Nachlässigkeit war demnach nicht nur von geringer Intensität, sondern ausgeprägt und nachhaltig.

Die belangte Behörde hat mit Recht den erhöhten Strafrahmen des § 90 Abs 3 LMSVG für den Wiederholungsfall mit der Strafdrohung einer Geldstrafe bis 100.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe bis sechs Wochen) angewendet. Aus der im Verfahren SanRB96-43-2012 gegen den Bf ergangenen Strafverfügung vom 31. Mai 2012 (Rechtskraft seit 20.06.2012) geht hervor, dass der Bf von der belangten Behörde bereits wegen der Übertretung von (spezifischen) Hygienevorschriften in der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 (Anhang III, Abschnitt IX, Kap III, Z 3 lit a) betreffend die Unterlassung von vorgeschriebenen Keimzahluntersuchungen bei Rohmilch rechtkräftig bestraft worden ist.

Art 4 Abs 2 der gegenständlichen Verordnung (EG) Nr. 852/2004 verpflichtet den Lebensmittelunternehmer auf Produktions-, Verarbeitungs- und Vertriebsstufen neben den allgemeinen Hygienevorschriften im Anhang II auch etwaige spezielle Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 betreffend Hygienevorschriften für Lebensmittel tierischen Ursprungs zu erfüllen. Daraus sowie aus dem Gesamtkonzept des Verordnungsgebers ist abzuleiten, dass vor dem Hintergrund desselben geschützten Rechtsguts und des oben angeführten gleichen Regelungszieles des Verordnungsgebers eine Vorstrafe wegen Verletzung spezifischer Hygienevorschriften nach der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 einer Verletzung der allgemeinen Hygienevorschriften nach der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 gleichzuhalten ist. Es liegt somit wertungsmäßig ein strafsatzrelevanter Wiederholungsfall vor, der im gegenständlichen Fall den

dafür vorgesehen Strafrahmen bis 100.000 Euro auf den Bf anwendbar erscheinen lässt.

Beim Ausmaß des Verschuldens des Bf war zumindest von beträchtlicher Nachlässigkeit auszugehen, zumal der Schädlingsbefall im Produktionsraum evident war und dringend Maßnahmen erfordert hätte. Milderungsgründe waren nicht festzustellen. Die verhängten Geldstrafen von je 500 Euro für die beiden Übertretungen in den Spruchpunkten a) und b) betragen nur je 0,5 % des jeweils anzuwendenden Strafrahmens bis 100.000 Euro und bewegen sich damit absolut im untersten Bereich. Sie können vom Bf schon wegen seiner Vorstrafen nicht als unangemessen beanstandet werden. Eine Herabsetzung dieser milden Strafen wäre angesichts der gegen den Bf sprechenden Strafzumessungsgründe nicht vertretbar. Die ungünstigen persönlichen Verhältnisse des Bf wurden bei der Strafhöhe von der belangten Behörde offenbar schon großzügig berücksichtigt. Es bedarf beim Bf jedenfalls auch aus spezialpräventiven Überlegungen der verhängten Geldstrafen, um künftiges Wohlverhalten zu erzielen. Auch die geringen Ersatzfreiheitsstrafen von je 36 Stunden können aus der Sicht des Bf nicht beanstandet werden.

IV.4. Im Ergebnis war die Beschwerde in Bezug auf beide Spruchpunkte als unbegründet abzuweisen und das angefochtene Straferkenntnis der belangten Behörde zu bestätigen.
Bei diesem Ergebnis hat der Bf gemäß § 52 Abs 1 und 2 VwGVG einen Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in Höhe von je 20 % der Geldstrafen (je 100 Euro zu den Spruchpunkten a und b) und damit insgesamt von 200 Euro zu leisten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. W e i ß